

# Statuten

## Verein Swiss NPO-Code

---

### Artikel 1

#### Name und Sitz

<sup>1</sup> Unter dem Namen **Verein Swiss NPO-Code** besteht auf unbestimmte Zeit ein Verein gemäss Artikel 60 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches.

<sup>2</sup> Der Sitz ist Zug.

### Artikel 2

#### Zweck

<sup>1</sup> Der Verein besitzt den Swiss NPO-Code, pflegt und verleiht diesen und kann das Erfüllungszertifikat gemäss festgelegten Kriterien wieder entziehen.

<sup>2</sup> Der Verein fördert mittels regelmässigen Informationsaustausches die sinnvolle Zusammenarbeit angeschlossener Organisationen.

### Artikel 3

#### Mitgliedschaft

<sup>1</sup> Mitglieder vom Verein können Organisationen werden, welche als „Grosse Hilfswerke der Schweiz“ tätig sind und sich dem Swiss NPO-Code unterstellen. Die Mitglieder delegieren in der Regel ihre jeweiligen Präsidenten oder Präsidentinnen.

<sup>2</sup> Gross im Sinne von Absatz 1 gilt eine Organisation dann, wenn sie an zwei aufeinander folgenden Bilanzstichtagen mindestens zwei der nachfolgenden Kriterien erfüllt:

- Bilanzsumme mindestens 2 Millionen CHF;
- Spenden / Legate und öffentliche Beiträge pro Geschäftsjahr mindestens 1 Million CHF;
- Mindestens 10 (zehn) bezahlte Vollzeitstellen pro Geschäftsjahr.

<sup>3</sup> Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes.

<sup>4</sup> Der Austritt eines Mitgliedes kann unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist auf Ende des Geschäftsjahres des Vereins mittels eingeschriebenen Briefes erfolgen.

<sup>5</sup> Mitglieder, welche den Vereinspflichten nicht nachkommen oder dessen Interessen zuwiderhandeln, können auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

<sup>6</sup> Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## **Artikel 4**

### **Die Mittel des Vereins**

<sup>1</sup> Der Verein finanziert sich durch die entgeltliche Verleihung des „Swiss NPO-Codes“, auch an Nichtmitglieder.

<sup>2</sup> Zur Verfolgung des Vereinszweckes kann die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes die Entrichtung von Mitgliederbeiträgen festlegen.

<sup>3</sup> Seitens des Vereins wird auf Spendensammlungen verzichtet.

<sup>4</sup> Für Verbindlichkeiten haftet nur das Vereinsvermögen.

## **Artikel 5**

### **Organisation**

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung;
2. Der Vorstand;
3. Die Revisionsstelle.

## Artikel 6

### Die Mitgliederversammlung

<sup>1</sup> Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal jährlich. Der Vorstand oder mindestens ein Fünftel der Mitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe der gewünschten Traktanden verlangen.

<sup>2</sup> Der Mitgliederversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Änderungen des Swiss NPO-Codes;
- b) Genehmigung des Jahresberichtes; Entgegennahme des Berichtes der Revisionsstelle und Genehmigung der Jahresrechnung;
- c) Décharge-Erteilung an den Vorstand;
- d) Beschlussfassung über die Festsetzung eines Mitgliederbeitrages;
- e) Wahl des Vorstandes;
- f) Wahl der Revisionsstelle;
- g) Statutenänderungen;
- h) Aufnahme von Mitgliedern;
- i) Ausschluss von Mitgliedern;
- j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
- k) weitere Aufgaben, die ihr vom Vorstand zum Entscheid unterbreitet werden.

<sup>3</sup> Jedes Mitglied besitzt eine Stimme.

<sup>4</sup> Für die Beschlussfassung entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen über Statutenänderungen, Änderungen des Swiss NPO-Codes, Mitgliederbeiträge über CHF 2'000.00 und den Ausschluss von Mitgliedern bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit besitzt der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

<sup>5</sup> Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss den Mitgliedern zusammen mit der Traktandenliste wenigstens drei Wochen im Voraus zukommen. Anträge für Verhandlungstraktanden zuhanden der Mitgliederversammlung müssen wenigstens zwei Monate im Voraus beim Vorstandspräsidenten eintreffen und auf die Traktandenliste der folgenden Mitgliederversammlung gesetzt werden.

## Artikel 7

### Der Vorstand

<sup>1</sup> Der Vorstand besteht mindestens aus dem Präsidenten / der Präsidentin, dem Vizepräsidenten / der Vizepräsidentin sowie dem Vorpräsidenten / der Vorpräsidentin.

<sup>2</sup> Die Mitgliederversammlung wählt alljährlich den Vorstand. Die gewählten Vorstandsmitglieder belegen je für ein Jahr die Ämter des Vizepräsidenten / der Vizepräsidentin, des Präsidenten / der Präsidentin sowie des Vorpräsidenten / der Vorpräsidentin, und zwar in der genannten Reihenfolge. Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstandes beträgt somit drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

- <sup>3</sup> Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlung;
  - b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
  - c) Organisation für das Pflegen, Verleihen und Entziehen des Swiss NPO-Codes;
  - d) Organisation von Konferenzen der Mitglieder;
  - e) Einzug und Verwaltung von Mitgliederbeiträgen;
  - f) Regelung des Zeichnungsrechts mit Kollektivvertretung zu zweien;
  - g) Weitere Organisation des Vereins im Sinne des Zweckes (Art. 2 hiervor) nach bestem Wissen und Gewissen.

<sup>4</sup> Bei Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit besitzt der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

<sup>5</sup> Beschlüsse können auch auf dem Zirkulationsweg gefällt werden. In diesem Fall gilt das Einstimmigkeitsprinzip

<sup>6</sup> Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung besonderer Spesen und Barauslagen.

## **Artikel 8**

### **Die Revisionsstelle**

<sup>1</sup> Eine neutrale und befähigte Revisionsstelle prüft die Rechnungsführung des Vereins auf ihre Ordnungsmässigkeit und sorgt für eine transparente Berichterstattung.

<sup>2</sup> Die Wahl der Revisionsstelle erfolgt jährlich.

## **Artikel 9**

### **Auflösung**

<sup>1</sup> Der Verein kann nicht aufgelöst werden, solange mindestens zehn Mitglieder das Fortbestehen des Vereins verlangen. Im Übrigen bedarf der Auflösungsbeschluss der Zustimmung von drei Vierteln der an der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmen.

<sup>2</sup> Das bei der Auflösung des Vereins noch vorhandene Vermögen ist Organisationen mit gleichem oder ähnlichem Zweck zuzuweisen. Die Mitgliederversammlung bestimmt über die Verwendung noch vorhandenen Vermögens.

## **Artikel 10**

### **Inkrafttreten**

Die vorstehenden Statuten sind anlässlich der Gründungsversammlung vom 26. März 2008 in Bern angenommen worden. Sie treten sofort in Kraft.

Bern, den 26. März 2008

#### **Der Präsident:**

gez. P. Grüschow  
\_\_\_\_\_  
Peter Grüschow (Swisscontact)

#### **Der Vize-Präsident:**

gez. F. Caccia  
\_\_\_\_\_  
Fulvio Caccia (Caritas)

#### **Die Vorpräsidentin:**

gez. M. Weber  
\_\_\_\_\_  
Monika Weber (Winterhilfe)